

**S A T Z U N G**  
des  
**WasserZweckVerbandes Warndt**

**vom 11.12.2020**

**I. Grundlagen**

Aufgrund der §§ 2, 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I. S. 711), i. V. m. § 10 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I. S. 776) hat die Verbandsversammlung des WasserZweckVerbandes Warndt in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2020 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

Die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I. S. 711).

**§ 2**  
**Name, Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „WasserZweckVerband Warndt“ und hat seinen Sitz in Völklingen.

**§ 3**  
**Aufgaben und Verbandsgebiet**

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Verbraucher seiner Verbandsmitglieder mit Trink- und Gebrauchswasser, in der Mittelstadt Völklingen in den Stadtteilen:

Lauterbach und  
Ludweiler

und in der Gemeinde Großrosseln in ihren Ortsteilen:

Dorf im Warndt  
Emmersweiler  
Großrosseln  
Karlsbrunn  
Naßweiler und  
St. Nikolaus

(2) Die vorstehenden Stadt- bzw. Ortsteile der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.

- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen und anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden Wasser gegen Entgelt liefern, soweit eine Gefährdung der Versorgung der Verbandsmitglieder nicht zu befürchten ist.
- (4) § 6, Absatz 2, Nr. 2, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) bleibt unberührt.

## **II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung**

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin

### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und 19 weiteren Stadtrats- und Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsmitglieder.

#### **Sitzverteilung**

Mittelstadt Völklingen	10
Gemeinde Großrosseln	9

- (2) Diese Ratsmitglieder werden als Mitglieder der Verbandsversammlung vom Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode gemäß § 114 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) bestellt; sie üben ihr Amt aus bis zum Nachrücken der von der jeweiligen Mitgliedskörperschaft neu bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden aus dem Stadt- bzw. Gemeinderat hat auch das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung zur Folge. In diesem Falle bestellt der Stadt- bzw. Gemeinderat ein neues Mitglied. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Stadt- bzw. Gemeinderat Ersatzmitglieder zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied ohne besondere Einladung für ihn ein.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme
- (4) Vorsitzender/ Vorsitzende der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Dem ausschließlichen Beschlussrecht der Verbandsversammlung unterliegen:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
2. Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
3. Übernahme neuer Aufgaben,
4. Erlass und Änderung anderer Satzungen oder Lieferbedingungen,
5. Übernahme von Beteiligungen,
6. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundvermögen des Zweckverbandes,
7. Verzicht auf Ansprüche, Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind und Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 4 Wochen und einem Betrag von über 2.500 €.
8. Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen, Kredite, Darlehns- bzw. Kreditaufnahmen und etwaiger Umlagen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert die Summe von 10.000 Euro überschreiten,
11. Führung eines Rechtsstreites.
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören.
13. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
14. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
15. Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinnes – oder die Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung des Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin,
16. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten,
17. Auflösung des Verbandes und Bestellung des Liquidators.

## § 7

### Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin

- (1) Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin und stellvertretender Verbandsvorsteher stellvertretende Verbandsvorsteherin werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen gewählt. Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin ist ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Mittelstadt Völklingen im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Gemeinde Großrosseln.
- (2) Stellvertretender Verbandsvorsteher/ stellvertretende Verbandsvorsteherin ist ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Gemeinde Großrosseln im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Mittelstadt Völklingen, mit dem Vertreter der Gemeinde Großrosseln.
- (3) Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin und stellvertretender Verbandsvorsteher/ stellvertretende Verbandsvorsteherin haben in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss Stimmrecht.

## § 8

### Aufgaben des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geschäfte können vom Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin selbständig vergeben werden, wenn deren Geschäftswert im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro nicht überschreitet.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er/ Sie hat hiervon der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Erklärungen, die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründen, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind von dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin oder im Falle seiner/ ihrer Verhinderung von seinem/ ihrer/ ihrem Vertreter/ Vertreterin unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

## § 9

### Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse.

#### a) Verbandsausschuss

##### i. Zusammensetzung:

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher/ der stellvertretenden Verbandsvorsteherin und 8 weiteren Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern

4 Mitgliedern der Mittelstadt Völklingen sowie  
4 Mitgliedern der Gemeinde Großrosseln

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der Verbandsversammlung vertreten werden.

##### ii. Aufgabengebiet:

Der Verbandsausschuss hat beratende Funktion. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung für von der Verbandsversammlung vorher festzulegenden Punkten vor.

b) Einstellungsausschuss

i. **Zusammensetzung:**

Der Einstellungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher/ der stellvertretenden Verbandsvorsteherin und weiteren 5 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern.

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der Verbandsversammlung vertreten werden.

ii. **Aufgabengebiet:**

Der Einstellungsausschuss hat die Aufgabe, der Verbandsversammlung nach einer öffentlichen Stellenausschreibung eine Empfehlung, für die Einstellung eines Bewerbers/ einer Bewerberin, auszusprechen. Der Einstellungsausschuss kann zu seiner Sitzung Bewerber/ Bewerberinnen, zum Führen eines Vorstellungsgespräches, einladen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

**§ 10**  
**Erstattung der baren Auslagen**

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden die durch die Teilnahme an Sitzungen und die sonstige Tätigkeit entstandenen baren Auslagen sowie der durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Verdienstausfall ersetzt. Die Verbandsversammlung kann anstelle der baren Auslagen einen Pauschalbetrag festsetzen.

**III. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

**§ 11**  
**Anwendung von Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Bestimmungen des Teil II der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29. November 2010 (Amtsbl. I. S. 1426) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I. S. 792) **mit Ausnahme der §§ 25a bis 25f** maßgebend.

**§ 12**  
**Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine die Änderung des Wirtschaftsplans erfordernde erhebliche Abweichung im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr.1 EigVO liegt dann vor, wenn sich das Jahresergebnis um mehr als 10% verschlechtert.

## **§ 13 Deckung des Aufwandes**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch die aus der Wasserlieferung erzielten laufenden Entgelte und die sonstigen Erträge.
- (2) Ein weder durch Gewinne, noch durch Abbuchung von den Rücklagen ausgleichbarer Verlust ist aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinden auszugleichen und zwar im Verhältnis ihres jeweils aktuellsten Anteils am Rücklagenkapital nach § 16 Verbandssatzung.

## **§ 14 Vermögen**

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.533.875,64 €.  
Die Anteile der Verbandsmitglieder am Stammkapital betragen je 50 % und sind feststehend.
- (2) Anteile am Rücklagekapital betragen zum 31.12.2019

50,7 % Mittelstadt Völklingen  
49,3 % Gemeinde Großrosseln

Die Anteile am Rücklagekapital werden nach Abschluss der Wirtschaftsjahre unter Berücksichtigung der aus den Mitgliedsgemeinden kommenden Erlösen aus dem Wasserverkauf fortgeschrieben und neu festgesetzt.

## **§ 15 Kassenführung**

Die Kassengeschäfte werden durch die beim Zweckverband einzurichtende Kasse geführt. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

## **§ 16 Personal**

- (1) Bei dem WasserZweckVerband Warndt werden in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung grundsätzlich Arbeitnehmer beschäftigt, für die die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst TV-V gelten. Die für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellende Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplans.
- (2) Dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbandes aufgrund der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlichen Bediensteten nach Maßgabe des Beteiligungsverhältnisses am Gesamtvermögen, sofern dieselben nicht von dem Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen werden. In jedem Falle der Übernahme ist von dem Übernehmer zu garantieren, dass keine Benachteiligung der Bediensteten hinsichtlich ihrer Dienst- und Versorgungsverhältnisse erfolgt.
- (4) Das gleiche gilt für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes.

## § 17 Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur nach einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schlusse eines Wirtschaftsjahres möglich.

Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage des Ausscheidens bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.

- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist eine Einigung aller Mitglieder über die Rechtsnachfolge und über die Vermögensauseinandersetzung herbeizuführen. Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage der Auflösung bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.
- (4) Wird bei der Bestimmung des Rechtsnachfolgers, der Vermögensauseinandersetzung oder anderen Abwicklungsfragen keine Einigung der Beteiligten erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## **IV. Sonstiges**

### § 18 Fortgeltung der Satzungen

Die bisherigen Satzungen des WasserZweckVerbandes Warndt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bleiben bis zum Erlass neuer Satzungen in Kraft.

### § 19 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, auf der Homepage des WasserZweckVerband Warndt unter [www.wzvwarndt.de](http://www.wzvwarndt.de).

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

66333 Völklingen, den 11. Dezember 2020

Die Verbandsvorsteherin



Christiane Blatt

**Oberbürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen**